

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 53.01-100-53.0053/17/1.11

Düsseldorf, den 04.05.2018

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch den Entfall der Kleinentstaubungsanlagen im Bereich der Kohlenvorbereitung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 25.04.2018 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblätter:** Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

**Link zu den BVT-Merkblättern:**      [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung:  
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH  
Abteilung Umweltschutz  
Ehinger Str. 200  
47259 Duisburg

Datum: 25. April 2018

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0053/17/1.11  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt  
Zimmer: Ce 036  
Telefon:  
0211 475-9317  
Telefax:  
0211 475-2790  
joerg.brandt@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch den Entfall der Kleinentstauber im Bereich der Kohlenvorbereitung**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.07.2017, zuletzt ergänzt am 07.12.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (2 Seiten)

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0053/17/1.11**

### **I.**

#### **Tenor**

1. Aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 sowie der Nr. 1.11 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH  
47259 Duisburg**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



auf ihren Antrag vom 31.07.2017, zuletzt ergänzt am 07.12.2017,

Seite 2 von 18

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Kokerei**

**am Standort**

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,  
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,  
Gemarkung Mündelheim/Huckingen, Flur 11, Flurstück 333**

erteilt.

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Der Entfall der im Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Erweiterung um eine zweite Koks-ofenbatterie vom 31.05.2005 und mit Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 13.01.2006, Az.: 56.8851.1.11/4762, genehmigten Kleinentstauber im Bereich der Kohlenvorbereitung mit den folgenden Bezeichnungen:
  - Entstauber Übergabestation Eckstation Nord-West (ES001),
  - Entstauber Übergabestation Eckstation Nord-Ost (ES002),
  - Entstauber Absetzer
  - Entstauber 1 Eckstation Süd-Ost (ES003),
  - Entstauber 2 Eckstation Süd-Ost (ES003),
  - Entstauber Eckstation Süd-West (ES004),
  - Entstauber Übergabestation Eckturm (ES005).
  
- 2) Aufgrund des künftigen Entfalls der Emissionsquellen 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175 und 1177 wird die Nebenbestimmung Nr. 22 des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG vom 13.01.2006, Az.: 56.8851.1.11/4762, wie folgt neu gefasst:

**Nebenbestimmung Nr. 22**

Die staubförmigen Emissionen der Bunkeraufsatzfilter:

- Quelle 1181 „Entstauber Anbau Kohlenturm“ und



- Quelle 1182 „Entstauber Notbekohlung“

sind bei einem Abgasvolumenstrom von jeweils 3.500 m<sup>3</sup>/h auf 10 mg/m<sup>3</sup> zu begrenzen.

- 3) Aufgrund des künftigen Entfalls der Emissionsquellen 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175 und 1177 werden die Nebenbestimmungen Nr. 20, 23, 57 und 59 des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG vom 13.01.2006, Az.: 56.8851.1.11/4762, in der Form des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2011, Az.: 56.8851.1.11/4762, wie folgt neu gefasst:**

Nebenbestimmung Nr. 20

Die staubförmigen Emissionen der Quellen 0130, 0144 und 1176 der Kokerei dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Quelle	Bezeichnung	Konzentration	Volumenstrom
0130	Entstaubung Koksdrücken	5 mg/m <sup>3</sup>	220.000 m <sup>3</sup> /h
0144	Entstaubung Koksklassieranlage	10 mg/m <sup>3</sup>	150.000 m <sup>3</sup> /h
1176	Entstaubung Kohlemahlanlage	10 mg/m <sup>3</sup>	52.000 m <sup>3</sup> /h

Bis zur Inbetriebnahme der zweiten Batterie gelten folgende Anforderungen:

Quelle	Bezeichnung	Konzentration	Volumenstrom
0130	Entstaubung Koksdrücken	5 mg/m <sup>3</sup>	150.000 m <sup>3</sup> /h
0144	Entstaubung Koksklassieranlage	20 mg/m <sup>3</sup>	150.000 m <sup>3</sup> /h

Die v. g. Emissionskonzentrationswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa trocken).

Die Emissionskonzentrationswerte für Gesamtstaub der Quellen 0130, 0144 und 1176 werden eingehalten, wenn

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentrationen



nicht überschreiten.

### Nebenbestimmung Nr. 23

Zur messtechnischen Überprüfung der Emissionen sind jeweils in den Reingaskanälen folgender Quellen Messstellen entsprechend der VDI-Vorschrift 4200 im Einvernehmen mit einer nach § 16 BIm-SchG bekannt gegebenen Stelle und der Bezirksregierung Düsseldorf einzurichten:

- Batterien 1 und 2 (Quellen 1115 und 0115)
- Entstaubung für die Koksdrückemissionen (Quelle 0130)
- Entstaubung Koksclassieranlage (Quelle 0144) und
- Entstaubung Kohlenmahlanlage (Quelle 1176)

Sofern die Messstellen im Freien liegen, müssen sie ständig vor Witterungseinflüssen geschützt sein. Die Messplätze müssen mit Messgeräten gut erreichbar sein und eine Arbeitsplatte oder einen Tisch zur Aufstellung der benötigten Messgeräte haben. Außerdem müssen an den Messstellen ein elektrischer Anschluss für eine Spannung von 230 Volt angebracht und eine Beleuchtungseinrichtung installiert sein. Zur Einführung der Messsonde sind mindestens zwei Stützen mit einem Durchmesser von 3", die um 90° versetzt sein müssen, vorzusehen. Für einen ausreichenden Platz im Bereich der 3"-Stützen -zur Einführung der Messsonde- ist Sorge zu tragen. Eine gute Sprechverbindung zwischen dem Leitstand und den Messstellen ist sicherzustellen.

Für die vorhandenen Quellen 0115, 0130 und 0144 kann die Eignung der jeweiligen Messstelle alternativ durch eine/n Sachverständige/n bescheinigt werden.

### Nebenbestimmung Nr. 57

Die Aufsatzfilter folgender Emissionsquellen sind in regelmäßigen Abständen von maximal sechs Monaten von fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

- Quelle 1181 „Entstauber Anbau Kohlenturm“ und
- Quelle 1182 „Entstauber Notbekohlung“

Eventuell festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen müssen folgende Angaben enthalten:



- a) Datum der Überprüfung
- b) Mängel festgestellt: ja/nein
- c) Art der Mängel
- d) Datum der Behebung der Mängel
- e) Name und Unterschrift des Prüfers

#### Nebenbestimmung Nr. 59

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der erfolgten Inbetriebnahme der zweiten Batterie ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Dioxine und Furane (Nebenbestimmung 18, Quellen 1115 und 0115) sowie für Gesamtstaub (Nebenbestimmung 20, Quelle 1176) durch eine/n nach § 26 BImSchG geeignete/n Sachverständige/n nachzuweisen. Jeweils zwei Exemplare des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Die Messungen für Gesamtstaub sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Werden nach den ersten Messungen nach wesentlicher Änderung der Anlage bei verschiedenen Betriebsweisen und unterschiedlichen Einsatzstoffen für Dioxine und Furane Konzentrationen ermittelt, die 1/10 der in Nebenbestimmung 18 festgelegten Emissionsbegrenzungen unterschreiten, können für die betreffenden Stoffe die wiederkehrenden Messungen ausgesetzt werden.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf sind aus besonderem Anlass Emissionsmessungen für Dioxine und Furane durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Zwei Exemplare des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf unmittelbar nach Erstellung vorzulegen.

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



### 3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

## **II.**

### **Bedingungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

**Als Ersatz für die o. g. Kleinentstauber sind, zur Befeuchtung der Kohle und zur Vermeidung von Staubemissionen, an den**

- **Bandübergabestellen Eckstation ES003 und ES004,**
- **an den Portalkratern PK 01 West und PK 02 Ost**
- **sowie in der Kohlenmahanlage nach der Aufgabe auf das Band KL017**

**Bedüsungseinrichtungen zu installieren und zu betreiben.**

## **III.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.



## IV.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## V.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.5.2.3b sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**2.114,50 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens an die

**Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADEDXXX**

**Kassenz Zeichen: 7331200000840372**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Ver-



säumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## VI.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg eine Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei). Mit Datum vom 31.07.2017 hat die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Kokerei gestellt. Beantragt wurde der Entfall der mit Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 13.01.2006 genehmigten Kleinentstauber an den Bandübergabestellen der Kohlenvorbereitung.

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### 2.1 Anlagenart

Die Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist der Nr. 1.11 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

##### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

##### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzu-



führen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

#### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.11 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

#### 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag ist nach Anlage 1, Nr. 1.8.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Kokerei wurde zuletzt im Jahr 2005 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie (Az. 56.8851.1.11/4762) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 hat Folgendes ergeben:



In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 31.07.2017 einen schriftlichen Antrag



gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 07.12.2017 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

- 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Laut Genehmigungsbescheid zur Kokereierweiterung vom 13.01.2006 sollten die Bandübergabestellen in den Eckstationen ES001 bis ES005 sowie das Absetzgerät in der Kohlenvorbereitung mit Kleinentstaubungsanlage ausgerüstet werden um dort auftretende diffuse Staubemissionen zu minimieren. Für die Entstaubungsanlagen wurden ein maximaler Abgasvolumenstrom von jeweils 3.500 m<sup>3</sup>/h und ein Emissions-



grenzwert für Staub von  $10 \text{ mg/m}^3$  festgelegt, was einem maximal zulässigen Emissionsmassenstrom von  $35 \text{ g/h}$  pro Entstaubungsanlage entspricht.

In 2008 zeigte die Betreiberin an, über einem Versuchszeitraum von einem Jahr den Ersatz der Kleinentstauber gegen Benetzungseinrichtungen als gleichwertige, alternative Emissionsminderungseinrichtung zu testen. Die Anzeige wurde mit Bescheid nach § 15 BImSchG vom 15.02.2008 positiv beschieden. Der Versuchsbetrieb wurde im Winter 2010 und im Sommer 2011 durchgeführt. Parallel dazu wurden, unter gutachterliche Begleitung des TÜV-Süd und in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Messungen zur Ermittlung der Emissionsmassenströme an den Bandübergabestellen durchgeführt. Der den Antragsunterlagen beigefügte Bericht des TÜV-Süd über die v. g. Emissionsmessungen kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem Feuchtegehalt der Kohle von 9-10 %, der allein aus verfahrenstechnischen Gründen zur Handhabung der Kohle notwendig ist, der zulässige Emissionsmassenstrom von  $35 \text{ g/h}$  auch ohne Entstaubungs- und Berieselungsanlagen mit Sicherheit eingehalten wird. Um weiterhin sicherzustellen, dass die gehandhabte Kohle den v. g. Feuchtegehalt aufweist, wurde im aktuellen Verfahren neben dem Entfall der Kleinentstauber auch der dauerhafte Betrieb von Berieselungsanlage an den Übergabestellen beantragt, an denen das Auftreten von relevanten, diffusen Staubemissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren soll durch ständige Beprobungen im Ein- und Ausgangsbereich der Kohlenvorbereitung der Feuchtegehalt der Kohle analysiert und die Berieselungsanlage dementsprechend bedarfsabhängig eingesetzt werden.

### 3.1.2 Geräusche

Durch die Änderung werden keine neuen Emissionsquellen geschaffen. Die geplanten Kleinentstaubungsanlagen werden künftig als potentielle Lärmquellen entfallen, so dass durch die Änderung keine negativen Auswirkungen auf die Lärmimmissionen zu erwarten sind.

## 3.2 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

### 3.2.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Änderung der Anlage ist nicht sicherheitsrelevant im Sinne der Störfallverordnung, da durch die Änderung keine störfallrelevanten Stoffe



betroffen sind. Weiterhin lässt sich festhalten, dass die Änderung keine nachteilige Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und keine erhebliche Gefahrenerhöhung bewirken kann.

#### 3.2.1.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gem. § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der für die Kokerei erforderliche AZB ist Bestandteil des aktuellen Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Benzolanlage (Az. 100.53.0060/17/1.11). Ein Untersuchungskonzept liegt der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Für die Beurteilung des hier beantragten Vorhabens ist die Vorlage eines AZB nicht erforderlich, da im Bereich des Kohlenlagers keine relevant gefährlichen Stoffe gehandhabt werden und auch keine baulichen Maßnahmen geplant sind, die spätere Bodenuntersuchungen behindern könnten.

### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### 5. Kostenentscheidung

#### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.114,50 Euro**.



## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 1.11 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.114,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Errichtungskosten an.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg 252,-- Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 252,-- Euro.



### 3. Für Betriebsregelungen

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Errichtungskosten an. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall ausschließlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,-- bis 5.000,-- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmbareren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2575,-- Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 2.827,-- Euro.

### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.978,90 Euro.

### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.978,50 Euro** festgesetzt.



## 6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Kokerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Berechnung des Zeitaufwandes für die Bearbeitung:

Laufbahngruppe	Zeit in Std.	Stundensatz in €	Betrag in €
2.1	2,00	68,--	136,--

Die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 beträgt 136,-- Euro.

## VII.

### Rechtsbehelf

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.**

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verord-



nung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 18 von 18

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Jörg Brandt



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**Az.: 53.01-100-53.0053/17/1.11**

Anlage 1  
 Seite 1 von 2

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

1. Inhaltsverzeichnis ..... 1 Blatt
2. Antragsschreiben vom 28.07.2017 ..... 3 Blatt

**Fach 1: Antragsformulare**

3. Antragsformular 1 ..... 3 Blatt
4. Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten- ..... 2 Blatt
5. Formular 3 –Technische Daten- ..... 7 Blatt
6. Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen- ..... 6 Blatt
7. Formular 5 –Quellenverzeichnis- ..... 6 Blatt
8. Formular 6 –Abgasreinigung- ..... 2 Blatt
9. Formular 7 –Niederschlagsentwässerung- ..... 1 Blatt
10. Formular 8 –Umgang mit wassergefährdenden Stoffe- ..... 1 Blatt
11. Anhang zum Antragsformular 1 ..... 7 Blatt

**Fach 2: Topographische Karten**

12. Topographische Karte ..... 1 Blatt

**Fach 3: Lageplan**

13. Lageplan ..... 1 Blatt
14. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ..... 3 Blatt

**Fach 4: Stoffflußschemata**

15. Stoffliste ..... 4 Blatt
16. Gliederung der Werksbereiche ..... 1 Blatt
17. WB 10 Kokerei ..... 1 Blatt
18. AB 0011 Kohlenvorbereitung ..... 1 Blatt



19. Fließschema Kohlenlogistik..... 1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 2

#### **Fach 5: Bericht Staubmessungen**

20. Bericht über die Messung diffuser Staubemissionen vom  
24.02.2017 ..... 5 Blatt

21. Anhang 1: Übersichtsplan Kohlenvorbereitung..... 1 Blatt

22. Anhang 2: Eckstation ES004 Stofffluss und Messpunkte..... 1 Blatt

23. Anhang 3: Fotodokumentation Messaufbau ES004..... 3 Blatt

24. Anhang 4: Protokoll des TÜV-Süd vom 24.02.2017 ..... 7 Blatt

25. Anhang 5: Messprotokolle..... 25 Blatt

#### **Fach 6: Umweltverträglichkeit**

26. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls..... 6 Blatt

#### **Fach 7: Zertifikat und Nachträge**

27. Zertifikat nach DIN ISO 14001 ..... 1 Blatt

28. Ergänzendes Anschreiben vom 28.11.2017..... 3 Blatt

29. Fließschema Kohlenlogistik mit Bedüsungen..... 1 Blatt

30. Lageplan Kohlenlager mit Bedüsungen..... 1 Blatt

31. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS vom 24.10.2008..... 7 Blatt



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
Az.: 53.01-100-53.0053/17/1.11**

Anlage 2  
Seite 1 von 2

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.

**2. Immissionsschutz**

- 2.1 Der Betrieb der in Punkt II. (Bedingungen) des Genehmigungsbescheides genannten Bedüsungseinrichtungen ist ganzjährig (bei Frost bis maximal – 5 °C) durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.



- 2.2 Die Bedüsungseinrichtungen sind, unter Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 2.1, so zu betreiben, dass die in der Kohlenvorbereitung umgeschlagene Kohle einen Mindestfeuchtegehalt von 9 bis 10 % aufweist.

Anlage 2

Seite 2 von 2